

COVID-19-SCHUTZIMPfung: ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN ÜBERSICHT



Die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit regelt nicht nur die Höhe der Vergütung, sondern auch die Abrechnung. Sämtliche COVID-19-Schutzimpfungen rechnen Ärztinnen und Ärzte danach über ihre Kassenärztliche Vereinigung ab. Auch die COVID-19-Impfzertifikate nach Paragraf 22 des Infektionsschutzgesetzes werden über die KV abgerechnet. Dafür gibt es Pseudoziffern, die im Praxisverwaltungssystem hinterlegt sind.

Hersteller Impfstoff	Indikation	PSEUDOZIFFER			VERGÜTUNG
		Erstimpfung	Abschlussimpfung	Auffrischimpfung	pro Impfung
BioNTech/Pfizer angepasst	› Allgemein	88337A	88337B	88337R	28 Euro
	› Beruf	88337V	88337W	88337X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88337G	88337H	88337K	
BioNTech/Pfizer nicht angepasst	› Allgemein	88331A	88331B	88331R	28 Euro
	› Beruf	88331V	88331W	88331X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88331G	88331H	88331K	
Moderna angepasst	› Allgemein	88338A	88338B	88338R	28 Euro
	› Beruf	88338V	88338W	88338X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88338G	88338H	88338K	
Moderna nicht angepasst	› Allgemein	88332A	88332B	88332R	28 Euro
	› Beruf	88332V	88332W	88332X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88332G	88332H	88332K	
Johnson & Johnson	› Allgemein	88334A	88334B	88334R	28 Euro
	› Beruf	88334V	88334W	88334X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88334G	88334H	88334K	
Novavax	› Allgemein	88335A	88335B	88335R	28 Euro
	› Beruf	88335V	88335W	88335X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88335G	88335H	88335K	
Valneva	› Allgemein	88336A	88336B		28 Euro
	› Beruf	88336V	88336W		
	› Pflegeheimbewohner/in	88336G	88336H		

HINWEISE

➔ Impfungen von 5- bis 11-jährigen mit dem Kinderimpfstoff von BioNTech/Pfizer werden mit den Pseudoziffern von „BioNTech/Pfizer nicht angepasst“ abgerechnet.

➔ Die an Virusvarianten angepassten Vakzine sind nur zum Boostern zugelassen. Die Pseudoziffern für Erst- und Abschlussimpfung können Praxen verwenden, wenn die Person infiziert war und der Booster nun die erste oder zweite Impfung ist.

➔ Vertragsärzte, die auch betriebsärztliche Schutzimpfungen durchführen, geben für diese zusätzlich die Pseudoziffer 88360 bei der Abrechnung an.

WEITERE LEISTUNGEN	PSEUDOZIFFER	VERGÜTUNG
Zuschlag: Impfung an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12.	88325	8 Euro + Impfung
Hausbesuch	88323	35 Euro + Impfung
Mitbesuch	88324	15 Euro + Impfung
Ausschließliche Impfberatung	88322	10 Euro
Ausstellen eines Impfzertifikats		
› manuell ohne PVS-Unterstützung	88350	6 Euro
› automatisiert mithilfe des PVS	88351	2 Euro
› für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden	88352	6 Euro
Nachtragung einer COVID-19-Schutzimpfung in den Impfausweis für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden	88355	2 Euro

WEITERE INFOS

KOPPLUNG VON ABRECHNUNG UND DOKU

➔ Mit der Abrechnung werden Angaben zu den Impfungen erfasst, die das Robert Koch-Institut (RKI) zur Analyse des Impfeschehens benötigt, zum Beispiel die Impfindikation.

➔ **Neu seit 1. Oktober 2022:** Arztpraxen geben im Feld 5009 an, die wievielte Impfung es für die jeweilige Person ist. Die Angabe ist vorerst nur bei Auffrischimpfungen erforderlich. Die Chargennummer des Impfstoffes wird für alle Impfungen im Feld 5010 erfasst.

Beispiel: Ein 70-jähriger mit Erst- und Abschlussimpfung erhält den zweiten Booster; die Praxis trägt die Zahl „4“ ein.

 ➔ KBV-Themenseite zur COVID-19-Schutzimpfung:
www.kbv.de/html/covid-19-impfung.php